



Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Von Absatz 1 ausgenommen sind die Verfahren für die Gewährung von:

- a. Investitionsbeiträgen für die Prospektion und Erschliessung eines Geothermiereservoirs;
- b. Beiträgen zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;
- c. Geothermie-Garantien.

Art. 13a Bst. b

Das BFE und die Elektrizitätskommission (ElCom) erheben Gebühren namentlich für Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit:

- b. der Einspeisung netzgebundener Energie und dem Eigenverbrauch;

Art. 14a Gebühren im Bereich Geothermie

¹ Das BFE kann eine Gebühr von maximal 25 000 Franken erheben für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistung:

- a. eines Investitionsbeitrags für die Prospektion eines Geothermiereservoirs (Art. 27b Abs. 1 Bst. a EnG);

¹ SR 730.05

- b. eines Investitionsbeitrags für die Erschliessung eines Geothermiereservoirs (Art. 27*b* Abs. 1 Bst. b EnG);
- c. eines Beitrags für die direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 34 Abs. 2 CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011²).

² Es kann eine Gebühr von maximal 50 000 Franken erheben für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistung einer Geothermie-Garantie (Art. 33 Abs. 1 EnG).

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr